

Satzung

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze und Garagen sowie die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatz- und Ablösesatzung)

Aufgrund der

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S 534), zuletzt geändert am 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) sowie

§§ 50, 87 der Hess. Bauordnung (HBO) vom 20. Dezember 1993 (GVBl. 93, I S. 655)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenahr am 25. Oktober 2001 folgende Stellplatz- und Ablösesatzung beschlossen:

§ 1 Stellplatzpflicht

- (1) Für die Gemeinde Hohenahr wird bestimmt, daß baufiche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze und Garagen).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für das gesamte Gebiet der Gemeinde Hohenahr wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde Hohenahr einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 6 dieser Satzung.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag, wie z.B. breitfugigem Pflaster, Ökopflaster oder Rasengittersteinen, oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
Wasserundurchlässige Befestigungen, wie z. B. Asphalt oder Ortbetonflächen, sind nicht zulässig. Aus Gründen des Grundwasserschutzes oder aus Gründen der Denkmalpflege kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern soweit wie möglich zu umpflanzen.

Für je fünf Stellplätze ist mindestens ein standortgeeigneter Baum in einer unbefestigten Mindestpflanzfläche von 5,00 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 1.000 m² befestigter Flächen sind zusätzlich durch eine raumgliedernde und flächenüberdeckende Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

- (3) An öffentlichen Verkehrsflächen angrenzende Stellplätze oder Zufahrten sind durch ebenerdige Randeinfassungen zu sichern.
- (4) Stellplätze müssen eine Mindestbreite von 2,50 m und eine -länge von 5,00 m aufweisen.
- (5) Fahrgassen und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen zu Stellplätzen dürfen nicht breiter als 6,00 m sein.
Direkt an öffentlichen Verkehrsflächen angeordnete Stellplätze mit unmittelbarer Zufahrt von der Verkehrsfläche sind nur bis zu einer max. Breite von 8,00 m zulässig, höchstens jedoch 40 v.H. der Grundstücksbreite, wobei Zufahrten einzurechnen sind.

§ 3 Größe der Stellplätze und Garagen

(1) Folgende Mindeststellplatzgrößen werden festgesetzt:

- | | | |
|--|------------------|--------------------------|
| 1. für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger | 2,50 m x 5,00 m | = 12,50 m ² , |
| 2. für Personenkraftwagen von Behinderten | 3,50 m x 5,00 m | = 17,50 m ² , |
| 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen (ohne Gelenkbusse) | 4,00 m x 10,00 m | = 40,00 m ² , |
| 4. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus | 4,00 m x 18,00 m | = 72,00 m ² . |

§ 4 Zahl der Stellplätze und Garagen

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Anlage 1 zu dieser Satzung beinhaltet keinen Bedarf aus dem Güterverkehr.
Die hierfür erforderlichen Stellplätze sind zusätzlich nachzuweisen.
- (3) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

- (4) Bei jeweils zehn notwendigen Stellplätzen für Personenkraftwagen ist ein Stellplatz als Behindertenstellplatz herzustellen.
- (5) Die Zahl der erforderlichen Stellplätze ist für jede Nutzungseinheit einer Anlage einzeln zu ermitteln. Ergibt sich aus der Addition der erforderlichen Stellplätze für die einzelnen Nutzungseinheiten keine ganze Zahl, ist die Summe aufzurunden.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (7) Für bauliche und sonstige Anlagen, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung nicht eindeutig erfaßt sind, ist der Stellplatzbedarf unter sinngemäßer Berücksichtigung der Zahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (8) In Ausnahmefällen kann bei einem offensichtlichen Mißverhältnis die notwendige Zahl der Stellplätze erhöht oder ermäßigt werden. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenahr entscheidet hierzu im Einzelfall.
- (9) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5 Lage der Stellplätze und Garagen

- (1) Stellplätze oder Garagen sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen.
- (2) Sollen im Einzelfall Stellplätze oder Garagen außerhalb des Baugrundstückes in zumutbarer Entfernung auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden oder nachgewiesen werden, so ist die Nutzung dieser Stellplätze durch Eintragung einer Baulast nach § 81 HBO sicherzustellen.
- (3) Stellplätze und Garagen sind so anzuordnen, daß sie leicht zugänglich, jederzeit befahrbar und benutzbar sind.
Ausnahmen hiervon sind nur bei Ein- und Zweifamilienwohngebäuden zulässig.

§ 6 Ablösebetrag

Für die Gemeinde Hohenahr werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	DM 1.789,52 EURO,
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	DM 3.579,04 EURO und
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	DM 5.112,92 EURO.
Stellplatz nach § 3 Nr. 4	DM 9.203,25 EURO.

§ 7 Nutzung

Vorhandene und notwendige Stellplätze und Garagen dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden.

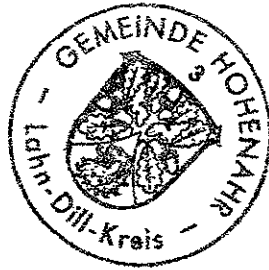
§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hohenahr, den 30. Oktober 2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenahr


Netz
Bürgermeister



Anlage 1

zur Stellplatz und Ablösesatzung der Gemeinde Hohenahr

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
1.	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stellplätze je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stellplätze je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplätze je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplätze je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze
1.6	Studentinnen- und Studentenwohnheime	1 Stellplätze je 4 Betten
1.7	Schwestern- und Pflegewohnheime	1 Stellplätze je 3 Betten, jedoch min. 3 Stellplätze
1.8	Arbeiterinnen- und Arbeiterwohnheime	1 Stellplätze je 2 Betten, jedoch min. 3 Stellplätze
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stellplätze je 8 Betten, jedoch min. 3 Stellplätze
2.	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro und Verwaltungsräume - allgemein -	1 Stellplätze je 30 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher-/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stellplätze je 20 m ² Nutzfläche
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplätze je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch min. 2 Stellplätze je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher-/innenverkehr	1 Stellplätze je 50 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stellplätze je 15 m ² Verkaufsnutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplätze je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stellplätze je 8 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplätze je 25 Sitzplätze
4.4.	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplätze je 25 Sitzplätze
5. Sportstätten		
5.1	Sportstätten ohne Besucher-/innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplätze je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher-/innenplätzen	1 Stellplätze je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplätze je 10 Besucher-/innenplätze
5.3	Spiel- u. Sporthallen ohne Hallenfläche	1 Stellplätze je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Hallenfläche	1 Stellplätze je 50 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 Stellplätze je 10 Besucherplätze
5.5	Hallen- und Freibäder	1 Stellplätze je 8 Kleiderablagen
5.6	Tennisplätze	4 Stellplätze je Spielfeld
5.7	Kegel- u. Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplätze je 10 m ² Bewirtschaftungsfläche
6.2	Spielautomatenräume	1 Stellplätze je 5 Spielautomaten
6.3	Geldspielautomatenräume	1 Stellplätze je 2 Geldspielautomaten
6.4	Hotels- Pensionen, Kurheime, u.a. Beherbergungsbetriebe, für zugehörigen Restaurationsbetrieb	1 Stellplätze je 3 Betten, Zuschlag nach Nr. 6.1

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
7. Krankenanstalten		
7.1	Altenpflegeheime	1 Stellplätze je 6 Betten
8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stellplätze je 30 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplätze je 25 Schüler zusätzlich 1 Stellplätze je 10 Schüler über 18 Jahre
8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stellplätze je 30 Kinder, jedoch min. 2 Stellplätze
9. Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplätze je 60 m ² Nutzfläche o. je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplätze je 80 m ² Nutzfläche o. je 3 Beschäftigt*)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stellplätze je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlage**)
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz
10. Verschiedenes		
10.1	Friedhöfe	1 Stellplätze je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch min. 10 Stellplätze

*)

Der Stellplatzbedarf ist nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen. Dabei ist für je 3 Beschäftigte ein Stellplatz erforderlich.

**)

Zusätzlich muß Stauraum für mindestens 20 Kraftfahrzeuge vorhanden sein. Stellplätze und ihre Zufahrten sind luft- und wasserdurchlässig zu befestigen.